

Stadt Dietikon



## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinden des Bezirks Dietikon (ausser Birmensdorf)

Wahlen und Abstimmungen vom Sonntag, 27. September 2020

### Eidgenössische Vorlagen

1. Volksinitiative vom 31. August 2018 «Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)»
2. Änderung vom 27. September 2019 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
3. Änderung vom 27. September 2019 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) (Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten)
4. Änderung vom 27. September 2019 des Bundesgesetzes über den Erwerbersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbersatzgesetz, EOG)
5. Bundesbeschluss vom 20. Dezember 2019 über die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge

### Kantonale Vorlagen

1. Zusatzleistungsgesetz (ZLG) (Änderung vom 28. Oktober 2019; Beiträge des Kantons)
2. Strassengesetz (StrG) (Änderung vom 18. November 2019; Unterhalt von Gemeindestrassen)

### Bezirksvorlage

- Wahl der 10 Beisitzenden der Arbeitgeberseite des Arbeitsgerichts / 1. Wahlgang

### Kommunale Vorlagen

#### Stadt Dietikon

- Wahl des Pfarrers für die Amtsdauer 2020 – 2024 der ref. Kirche Dietikon, 1. Wahlgang

#### Gemeinde Aesch

Sekundarschule Birmensdorf-Aesch

- Erheblichkeitsklärung zur eingereichten Initiative Bildung einer Einheitsgemeinde (2. Abstimmung)

#### Gemeinde Geroldswil

- Zusatzkredit zum Projektierungskredit vom 4. Dezember 2017 für die Erweiterung des Zentrums Baufeld Hotel

#### Gemeinde Oetwil a.d.L.

- Anschlussvereinbarung mit der SVA Zürich für die Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV per 1. Juli 2020

#### Stadt Schlieren

- Gewinnabgabe Eigenwirtschaftsbetrieb Gasversorgung

#### Gemeinde Uitikon

- Kreditantrag für die Sanierung des Hallenbades von insgesamt CHF 3,46 Mio.

#### Gemeinde Unterengstringen

- Ersatzwahl eines Mitglieds der Primarschulpflege für den Rest der Amtsdauer 2018 – 2022

### Urnenöffnungszeiten und vorzeitige Stimmabgabe

Siehe Abstimmungsunterlagen.

### Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind Schweizer Staatsangehörige, die in einer der oben erwähnten Gemeinden den politischen Wohnsitz und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben sowie nach den Bestimmungen von § 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Bei den Wahlen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden ist stimmberechtigt, wer Mitglied dieser Landeskirche ist, in der Gemeinde den politischen Wohnsitz und das 16. Altersjahr vollendet hat sowie über das Schweizer Bürgerrecht oder über eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt.

Stimmberechtigte, die den Stimmausweis und das Stimmmaterial bis Dienstag, 22. September 2020 nicht erhalten haben, können sich bis spätestens Freitagvormittag, 25. September 2020, bei der jeweiligen Gemeinde- oder Stadtverwaltung melden.

Wer nach dem 27. August 2020 den politischen Wohnsitz wechselt, erhält am neuen Wohnsitz die Wahl- und Abstimmungsunterlagen nur gegen den Nachweis, dass er oder sie das Stimmrecht nicht bereits am bisherigen politischen Wohnsitz ausgeübt hat.

### Stimmabgabe

Für die Stimmabgabe werden die amtlichen Wahlzettel verwendet. Der Wahlzettel muss durch die stimmberechtigte Person handschriftlich ausgefüllt oder geändert werden.

### Stimmabgabe an der Urne

Auch bei der persönlichen Stimmabgabe an der Urne muss der Stimmrechtsausweis unterschrieben sein.

### Stellvertretung

Die Stimmberechtigten können sich durch eine andere stimmberechtigte Person vertreten lassen. Die vertretene Person erklärt ihr Einverständnis zur Vertretung durch Unterzeichnung des Stimmrechtsausweises. Der Stellvertreter muss gleichzeitig seinen eigenen, unterschriebenen Stimmrechtsausweis abgeben. Niemand darf mehr als zwei Personen vertreten.

### Briefliche Stimmabgabe

Stimmberechtigte, die brieflich stimmen und wählen wollen, haben ein mit dem Vermerk «Briefliche Stimmabgabe» versehenes Kuvert der Gemeinde- oder Stadtverwaltung mit folgendem Inhalt zuzustellen:

- a) Stimmrechtsausweis mit der unterschriebenen Erklärung, dass sie brieflich stimmen.
- b) Verschlussenes Stimmzettelcouvert mit den Stimm- und Wahlzetteln.

Die Kuverts sind bis spätestens am Mittwoch vor der Abstimmung der Gemeinde- oder Stadtverwaltung zuzustellen, sodass sie vor der Schliessung der Wahl- und Abstimmungslokale eintreffen. Später eintreffende Sendungen fallen ausser Betracht.

### Stimmregister

Für Auskünfte über die Stimmberechtigung einer Person kann man sich auf der Gemeinde- oder Stadtverwaltung (Einwohnerkontrolle) melden. Eintragungen werden bis zum Dienstag, 22. September 2020, vorgenommen.

### Gesetz über die politischen Rechte

Für den Urnengang vom 27. September 2020 ist das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003 sowie die Verordnung über die politischen Rechte (VPR) vom 27. Oktober 2004 anwendbar.

### Rechtsmittel

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

### Baugespanne

1. Bauherrschaft: Stadt Dietikon, Stadtplanungsamt, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon; Verschieben der bestehenden Litfasssäule an neuen Standort, Kat.-Nr. 10952, Bahnhofplatz, 8953 Dietikon (Zentrumszone Z5).
2. Bauherrschaft: SQTS Swiss Quality Testing Services, Grünaustrasse 23, 8953 Dietikon; Projektverfasser: schibliholenstein ag, Verena Conzett-Strasse 7, 8004 Zürich Vorentscheid mit Drittverbindlichkeit: Einbau Laborbetrieb für chemisch-technische Analysen im Bereich Chemie, Physik und Technik im 2. und 3. Obergeschoss sowie im 1. Dachgeschoss (ohne Aussteckung), Assek.-Nr. 202, Kat.-Nr. 10522, Lerzenstrasse 16/18, 8953 Dietikon (Industriezone / GP SLS).

### Planaufgabe

Die Pläne liegen auf dem Bausekretariat, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon, vom Datum der Ausschreibung an, während 20 Tagen zur Einsicht auf.

### Rechtsbehelfe

Begehren um die Zustellung von baurechtlichen Entscheiden sind innert 20 Tagen seit der Ausschreibung beim Bausekretariat schriftlich einzureichen; elektronische Zuschriften (E-Mails) erfüllen die Anforderungen der Schriftlichkeit nicht. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Die Rekursfrist läuft ab Zustellung des Entscheides (§§ 314–316 PBG).

Für die Zustellung des baurechtlichen Entscheides wird eine Gebühr von pauschal Fr. 35.00 verlangt.